

1. Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2014) sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Angaben nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 und einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 mitgeteilten Daten zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzulegen. Der Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 kommt die Stadtwerke Rhede GmbH in ihrer Funktion als Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch ihre Veröffentlichung unter www.stadtwerke-rhede.de nach. Der Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes über die Ermittlung der Angaben kommt sie durch Veröffentlichung dieses Dokumentes nach.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 58 EEG 2014 ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 11 oder § 56 EEG 2014 bzw. nach § 8 oder 34 EEG 2012 abgenommen und nach § 19 oder § 57 EEG 2014 finanziell gefördert haben einschließlich der Strommenge, für die sie das Recht erhalten habe, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien“ zu kennzeichnen (vertikaler Belastungsausgleich), und den (durchschnittlichen) Anteil dieser Mengen an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 16 bis 52 EEG 2014, bis auch diese Übertragungsnetzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht (horizontaler Belastungsausgleich).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Ausgleichsmechanismusverordnung – AusglMechV) und der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung - AusglMechAV) eine bundesweite einheitliche EEG-Umlage ermittelt. Die Übertragungsnetzbetreiber können für die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher gelieferte Strommengen nach § 37 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 60 Abs. 1 EEG 2014, für die von Letztverbrauchern verbrauchten Strommengen nach § 37 Abs. 3 EEG 2012 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 eine EEG-Umlage verlangen. Dabei sind die Strommengen gesondert zu betrachten, für die EEG-Umlage nur verringert oder begrenzt verlangt werden darf. Für den Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern eine EEG-Umlage in Höhe von 6,240 ct/kWh ermittelt.

Die §§ 71 bis 74 EEG 2014 verpflichten Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die für die Ermittlung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben den jeweils betroffenen Stellen (Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber) zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Insbesondere sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 74 EEG 2014 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die an Letztverbraucher/-innen gelieferte Energiemenge mitzuteilen und die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Darüber hinaus benötigen die Übertragungsnetzbetreiber zur Abwicklung des bundesweiten Ausgleichs Informationen hinsichtlich der Belieferung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden: BAFA) für bestimmte Abnahmestellen nach § 40 Abs. 1 EEG i.V.m. § 6 AusglMechV die EEG-Umlage begrenzt hat.

3. Ermittlung der Daten nach § 74 EEG 2014

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 leitete die Stadtwerke Rhede GmbH die Angaben zu den an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Energiemengen, für die die Stadtwerke Rhede GmbH eine EEG-Umlage zu zahlen hat, anhand von Informationen aus dem Abrechnungssystem Navison der Wilken Neutrasoft GmbH her.

3.1 Stromlieferungen an Letztverbraucher nach EEG

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurden die gelieferten Energiemengen differenziert nach monatlich abgerechneten und jährlich abgerechneten Kunden ausgewertet. Diese Auswertungen ermöglichten eine Zuordnung der gelieferten Energiemengen zu den einzelnen regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern.

Die gelieferten Energiemengen umfassen insbesondere die folgenden Mengen:

- Stromabsatz an unmittelbar von der Stadtwerke Rhede GmbH belieferte Letztverbraucher (ohne Beistellungen),
- Stromabsatz mit Beschaffung über Beistellung an unmittelbar von der Stadtwerke Rhede GmbH (als Beistellungsempfänger) mit Hilfe eines Dritten (als Beistellungsgeber) belieferte Letztverbraucher, falls die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber nicht von dem Dritten übernommen wurde ("empfangene Beistellungen exkl. EEG-Umlage"),
- Stromabsatz an mittelbar von der Stadtwerke Rhede GmbH (als Beistellungsgeber) über einen Dritten (als Beistellungsempfänger) belieferte Letztverbraucher, falls die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber für den Dritten übernommen hat ("gegebene Beistellungen inkl. EEG-Umlage") und
- EEG-umlagepflichtiger Selbstverbrauch, der nicht aus von der Gesellschaft selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen gedeckt wurde.

3.2 Stromabgabe an Letztverbraucher

Nach § 77 EEG sind alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, die an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten Daten zu veröffentlichen.

EEG-pflichtiger Letztverbraucherabsatz 2015:
55.147.116 kWh